

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Blatt: 6

Für den Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 8 gelten nachfolgend
Aufgeführte textliche Festsetzungen.
Sofern im Deckblatt Nr. 8 nicht festgesetzt gelten die Festsetzungen des
rechtsgültigen B-Planes.

1. **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET

1.1 ART DER Baulichen

WA

ALLGEMEINES WOHNGEBIET
(gem. § 4 BauNVO)

V. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung ist die Änderung
und Erweiterung des Bebauungsplanes nicht UVP-pflichtig, da das
Vorhaben unter den angegebenen Schwellenwert von 20.000m²
zulässiger GR (siehe Anlage 1 Nr.18.7 UVPG 1) liegt.

VI. NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNGEN

Ausgleichsflächen gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in
der Bauleitplanung sind für diese Änderung nicht erforderlich, da der
Eingriff gemäß der „Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise“
(siehe Anlage 1) keinen weiteren Ausgleichsbedarf erfordert.

VII. HINWEISE

Sämtliche Festsetzungen für das Allgemeine Wohngebiet **WA** im
rechtsgültigen Bebauungsplan „WOFERFELDER“ behalten ihre
Gültigkeit.